

soll Folgendes maßgeblich sein: Abzustellen ist auf den Verständnishorizont des durchschnittl verständigen VersN, wobei der Wortlaut und der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck maßgeblich sein sollen. Unklarheiten gehen dabei zu Lasten des Versicherers, der es in der Hand hat, den Text der AVB ausreichend deutlich zu formulieren.

Der durchschnittlich verständige VersN wird im Zweifel nicht die Erläuterungswerke zur Feuerversicherung oder einschlägigen AVB wälzen. Er wird nur eine nebulose Vorstellung haben, was ein Brand ist. Wenn ein – prominenter – Sachautor (*Martin*) in Deutschland – nach Ansicht des OGH auch ohne Begründung – einen Lichtbogen als Feuer qualifiziert, ist das ein zartes Indiz, dass der Begriff – nach dem maßgeblichen Empfänger-

horizont – ganz eindeutig offenbar doch nicht ist. Nach der Zweifelsregel würde das dann aber zu Lasten des Versicherers ausfallen müssen. So ernst nimmt freilich der Sen das, was er programmatisch ankündigt, bei der Umsetzung dann doch nicht. Ein strengerer Zweifelsmaßstab hätte zur Folge, dass ein stärkerer Anreiz für den Versicherer oder den seine AVB formulierenden Anwalt bestünde, für mehr Transparenz zu sorgen. Aus Sicht des Schutzes der VersN wäre das gewiss wünschenswert. Dass kein Brand – und damit kein versichertes Risiko – vorliegt, wenn Schäden durch einen plötzlichen Temperaturanstieg entstehen ohne Gefahr, dass ein Feuer mit Ausbreitungsfahr verbunden ist, hätte man durch einen einzigen Satz in den AVB klarstellen können.

Christian Huber, RWTH Aachen



→ Zur Verjährung des Bereicherungsanspruchs wegen zu Unrecht abgebuchter VersPrämien

§ 12 Abs 1 VersVG

Ein Bereicherungsanspruch des VersN auf Rückzahlung zu viel gezahlter VersPrämien ist kein Anspruch aus dem VersVertrag; die Verjährung ist daher nicht nach § 12 Abs 1 VersVG zu beurteilen.

§§ 1431, 1479, 1480, 1486 ABGB

Der auf die Rückzahlung monatl zu viel gezahlter Prämien gerichtete Bereicherungsanspruch ver-

Sachverhalt:

[Trotz Kündigung des VersVertrags 2004

Einziehung von monatl anfallenden Prämien durch den Versicherer bis 2016]

Die Kl hat im Jahr 2004 bei der Bekl einen Haftpflicht-, Kasko- und Insassen-UnfallVersVertrag für zwei Fahrzeuge, einen BMW und einen Porsche, mit einem Wechselkennzeichen, abgeschlossen. Die Kl veräußerte den BMW und setzte davon die Bekl in Kenntnis, die am 26. 5. 2004 mitteilte, dass „wir die Kündigung ihres VersVertrags per 1. 8. 2004 vorgemerkt haben. Sie erhalten von uns ein Stornodokument mit Endabrechnung“. Danach buchte die Bekl weiterhin bis 4. 8. 2016 monatl € 48,25 vom Konto der Kl ab, was der Kl bis zum Sommer 2016 nicht auffiel.

[Nach Aufforderung zur Rückzahlung der zu viel bezahlten monatl Beträge Rückzahlung für die letzten drei Jahre]

Nach Mitteilung dieses Umstands und Urgenz der Rückzahlung der über die Jahre zu viel bezahlten monatl Beträge überwies die Bekl die VersPrämien der letzten drei Jahre iHv € 1.848,53 und teilte der Kl mit Schreiben v 12. 8. 2016 mit, dass sie das Storno der KaskoVers auch hins des Porsche ab 25. 3. 2004 mit Stornogrund Abmeldung akzeptiere.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Die Kl begehrt die abgebuchten VersPrämien iHv € 5.292,75 sA für die Jahre 2004 bis 2013. Sie habe den VersVertrag hins beider Fahrzeuge am 25. 3. 2004 storniert und im Hinblick auf das Schrei-

jahr nicht nach der 30-jährigen Verjährungsfrist gem § 1479 ABGB, sondern nach der dreijährigen gem § 1480 ABGB. Die Verjährung von Konditionsansprüchen ist nach der Art des Anspruchs zu beurteilen, an dessen Stelle die Kondition tritt.

ben der Bekl davon ausgehen dürfen, dass auch der VersVertrag für den Porsche beendet sei. Weil der VersVertrag bereits im März 2004 mit dem Verkauf des Porsche weggefallen sei, seien die vom Konto der Kl abgebuchten Beträge nicht auf eine vertragl Leistung zurückzuführen, sondern es habe die Kl eine Nichtschuld bezahlt, deren Rückforderung erst nach 30 Jahren verjähre.

Die Bekl bestritt und beantragte die Abweisung des Klagebegehrens, weil die Rückforderung von vertragl Leistungen, die regelmäßig zu erbringen seien, der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1480 ABGB unterliege.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen das Klagebegehren ab.

Der OGH gab der Rev der Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

[Bereicherungsansprüche des VersN unterliegen nicht § 12 VersVG, sondern § 1431 ABGB]

Gem § 12 Abs 1 VersVG verjähren Ansprüche aus dem VersVertrag innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit. Davon umfasst sind alle Ansprüche, die ihre Grundlage im VersVertrag haben, die also ihrer Rechtsnatur nach auf dem VersVertrag beruhen (7 Ob 221/17a mwN), nicht jedoch Bereicherungsansprüche des VersN (RIS-Justiz RS0118104). Auf diese

ZVR 2021/95

§ 12 Abs 1
VersVG;
§§ 1431, 1479,
1480, 1486 ABGB

OGH 24. 4. 2019,
7 Ob 137/18z
(LGZ Graz
5. 4. 2018,
3 R 184/17a;
BG Graz-Ost
18. 7. 2017,
206 C 79/17i)

Ausdrückliche Abkehr von der E 7 Ob 191/03v mit Annahme einer 30-jährigen Verjährungsfrist für Rückforderungsanspruch wegen zu viel gezahlter Prämien.

sind die allg Regeln des ABGB anzuwenden (vgl auch *Palten* in *Fenyves/Schauer*, *VersVG* § 12 Rz 4).

Die Bkl akzeptierte die Stornierung des Vertrags auch für den Pkw Porsche per März 2004. Es ist damit unstr, dass im Hinblick auf die Beendigung des Vers-Vertrags im Jahr 2004 die danach bis 2016 abgebuchten Prämienzahlungen nicht auf Grundlage des Vers-Vertrags erfolgten. Damit sind die Regeln des ABGB anzuwenden.

[Ausdrückliche Geltendmachung eines Anspruchs nach § 1431 ABGB]

Die Kl macht ausdrücklich einen Anspruch nach § 1431 ABGB wegen rechtsgrundloser Zahlung geltend. Von der Rsp wird auch bei einer – wie hier vorliegend – rechtsgrundlosen Abbuchung im Lastschriftverfahren (vgl dazu 1 Ob 244/11f) ein Bereicherungsanspruch nach § 1431 ABGB analog gewährt (1 Ob 215/03d JBl 2005, 100 [krit *Dullinger*]), zumindest wenn der Entreicherte die Möglichkeit hatte, auf die buchhalterischen Vorgänge rechtzeitig Einfluss zu nehmen (6 Ob 152/05d).

[30-jährige Verjährungsfrist für Bereicherungsansprüche nur Auffangtatbestand]

Die Verjährungsfrist für Bereicherungsansprüche nach § 1431 ABGB beträgt nach der allg Regel des § 1479 ABGB grds 30 Jahre (RS0033819 [insb T 1]; RS0020167 [insb T 1]). Die jüngere Rsp folgt allerdings nunmehr einem differenzierenden Ansatz. Danach ist die Verjährung von Kondiktionsansprüchen analog nach der Art des Anspruchs zu beurteilen, an dessen Stelle die Kondiktion tritt (vgl 8 Ob 110/16h mwN). Die lange 30-jährige Verjährungszeit gilt als Auffangtatbestand. Ist keine jener Bestimmungen, die eine kurze Verjährungsfrist vorsehen, sei es unmittelbar, sei es kraft Analogieschlusses, anwendbar, hat es bei einer Verjährungszeit von 30 Jahren zu bleiben (RS0086687; vgl RS0123539; RS0124811).

[Verjährung von Bereicherungsansprüchen für wiederkehrende Leistungen nach § 1480 ABGB zu beurteilen]

Nach § 1480 ABGB verjähren Forderungen von rückständigen jährl Leistungen, insb von Zinsen, Renten,

Unterhaltsbeiträgen, Ausgedingsleistungen sowie zur Kapitaltilgung vereinbarten Annuitäten in drei Jahren. Unter „rückständigen jährl Leistungen“ sind periodisch, dh jährl oder in kürzeren Zeiträumen, wiederkehrende Leistungen zu verstehen (RS0034320). Die Rsp übertrug daher die dreijährige Verjährungsfrist auf Bereicherungsansprüche auf Rückforderung zu Unrecht eingehobener periodisch wiederkehrender Zahlungen. Diese Judikatur ist ungeachtet tw Kritik in der Lit nunmehr als gefestigt anzusehen (3 Ob 47/16g). So wurde die dreijährige Verjährungsfrist etwa bejaht für die Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Kreditzinsen (4 Ob 73/03v; RS0117773), für die von einem Netzbetreiber zu Unrecht eingehobenen Gebrauchsabgaben (7 Ob 269/08x), für Mietzinsüberzahlungen (5 Ob 25/15k) und für periodisch zu Unrecht geleistete Leasingentgelte (3 Ob 47/16g).

[Abkehr von der VorE 7 Ob 191/03v]

Die E 7 Ob 191/03v, die zu dem Ergebnis kam, dass nicht dem § 12 *VersVG* unterliegende Bereicherungsansprüche wegen irrtümlich bezahlter VersPrämien der 30-jährigen Verjährungsfrist unterliegen, erging vor Verfestigung der dargelegten Judikatur und kann daher nicht aufrechterhalten werden (für die dreijährige Verjährungsfrist für die Rückforderung von VersPrämien im Schrifttum etwa auch: *Leitner* in seiner Glosse zu 3 Ob 191/03v, *ecolex* 2004/210; *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON* § 1480 Rz 9; *Vollmaier* in *Klang*³ § 1480 Rz 27).

[Keine Prüfung der Umstände des Einzelfalls]

Ob die von der Judikatur genannten Gründe für die analoge Anwendung des § 1480 ABGB auch auf die Parteien des jeweils zu beurteilenden Rechtsstreits zutreffen, ist nicht entscheidend.

[Ergebnis]

Der Sen gelangt daher zu folgendem Ergebnis: Bereicherungsansprüche wegen der Leistung von VersPrämien ohne vertragl Grundlage unterliegen zwar nicht § 12 Abs 1 *VersVG*, aber der analogen Anwendung des § 1480 ABGB und damit der dreijährigen Verjährungsfrist.

Der Rev der Kl ist daher der Erfolg zu versagen.

Anmerkung:

Zwei wenig sorgfältige Personen waren Gegner des vorliegenden Rechtsstreits: Der VersN kündigte den VersVertrag; ihm fiel aber über ein Jahrzehnt nicht auf, dass der Versicherer weiterhin – so, als ob keine wirksame Kündigung stattgefunden hätte – monatlich die Prämien wie bei aufrechtem VersVertrag eingezogen hat. Der Versicherer griff weiterhin auf das Konto des VersN zu; und das trotz Bestätigung der Wirksamkeit der Kündigung. Als solches „Widerspiel“ hervortrat, hätte ein „anständiger“ Versicherer sich für das Missgeschick entschuldigt und das zu viel Vereinahmte – womöglich samt Zinsen – unverzüglich zurückerstattet. Dieser Sachverhalt belegt, dass es nicht nur ehrenhafte Versicherer gibt.

Der VersN ist letztendlich mit seinem Rückforderungsbegehren gescheitert, weil Bereicherungsansprüche nicht generell der 30-jährigen Verjährung unterliegen. Der OGH spricht generell aus, dass die Verjährung von Kondiktionsansprüchen analog nach der Art des Anspruchs zu beurteilen sei, an dessen Stelle die Kondiktion trete. Er beruft sich dafür auf die „jüngere“ Rsp und begründet damit die Abkehr von 7 Ob 191/03v. Diese Tendenz ist in der Rsp indes schon sehr viel länger zu beobachten (zust zu dieser Tendenz und Nachw bereits bei *Ch. Huber*, JBl 1985, 395, 468, 470f). Wie wenig gefestigt diese Rsp freilich ist, zeigt indes die ganz aktuelle E 1 Ob 105/19a (ZVR 2020/63 [insoweit krit *Ch. Huber*]), wonach der Rückforderungsanspruch des Werkunternehmers wegen eines nicht widmungsgemäß ver-



wendeten Vorschusses der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 1479 ABGB unterliegen soll. Bedeutsam in dieser Entscheidung war, dass es sich um wiederkehrende Leistungen handelte, für welche die Frist des § 1480 ABGB gilt, unabhängig davon, ob deren Telos im Einzelfall trägt. Im Verjährungsrecht geht es um Rechtssicherheit; daher ist dieses Judiz zu billigen.

Die Entscheidung belegt, dass die – ohnehin im Gang befindliche – Reform des Verjährungsrechts überfällig ist. Die formal bestehende Regelverjährung von 30 Jahren ist in unserer schnelllebigen Zeit viel zu lange. Die Rsp muss sich mit Flickschusterei behelfen, indem alle möglichen Analogien bemüht werden, die zumeist greifen, gelegentlich aber vom OGH „unentdeckt“ bleiben. Der rechtsvergleichende Blick nach Deutschland macht deutlich, dass dort seit der Schuldrechtsreform 2002 die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB die Regel ist.

Gleichwohl lässt der vorliegende Sachverhalt ein Störgefühl zurück: Der OGH hat denn auch betont, dass der Kl seinen Anspruch „ausdrücklich“ auf Bereicherung gestützt habe. Immerhin wird in concreto auch ein Schadenersatzanspruch nach § 1489 ABGB bestehen, ist es doch als schuldhaft – nachwirkende – Pflichtverletzung anzusehen, wenn der Versicherer

sich auch nach Kündigung des VersVertrags nach wie vor aus dem Konto des VersN bedient. Ein Schadenersatzanspruch nach § 1489 ABGB verjährt zwar ebenfalls in drei Jahren, freilich ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; und diese trat erst 2016 ein. Der unterschiedliche Verjährungsbeginn kann damit gerechtfertigt werden, dass für das Bestehen eines Schadenersatzanspruchs Verschulden gegeben sein muss, was in concreto eindeutig vorlag.

Allenfalls mag man einwenden, dass in § 1489 ABGB der Kenntnis solche Unkenntnis gleichgestellt wird, die auf grober oder gröbster Fahrlässigkeit beruht – vgl § 199 Abs 1 Z 2 BGB. Bei einem Kontoinhaber, dem über ein Jahrzehnt nicht auffällt, dass der Versicherer bei ihm Prämien für nicht mehr bestehende VersVerträge abbucht, könnte man das erwägen. Dagegen spricht freilich, dass Versicherer – nach der persönlichen Erfahrung des Glossators – bei der Einziehung von VersPrämien die Bezugnahme zum jeweiligen VersVertrag so verschleiern, dass eine Zuordnung nicht immer ohne weiteres möglich ist. Hatte der VersN eine Vielzahl von VersVerträgen beim betreffenden Versicherer, mag das Übersehen zwar sorgfaltswidrig, aber nicht grob fahrlässig sein.

Christian Huber, RWTH Aachen



→ Gewährleistung beim Gebrauchtwagenkauf zwischen Privaten

§§ 914, 929, 932 ABGB

→ Der Rechtssatz, wonach auch beim Gebrauchtwagenkauf im Allg die Fahrbereitschaft sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit als schlüssig vereinbart gilt, bezieht sich nur auf den Kauf eines Kfz von einem gewerbl Händler. Ein Gewährleistungsverzicht in einem zwischen Privatpersonen abgeschlossenen Kaufvertrag ist nach allg Grundsätzen auszulegen.

Sachverhalt:

[Inhalt des schriftl Kaufvertrags und der mündl Absprachen]

Der Kl kaufte vom Bekl am 21. 9. 2017 um € 6.400,- einen Transporter mit einem Km-Stand von 304.000. Die Streitteile sind nicht Unternehmer. Im schriftl Kaufvertrag wurde festgehalten:

„Das Fahrzeug wurde besichtigt und probe gefahren. Der Zustand des Fahrzeugs ist mir bekannt, und wird hiermit akzeptiert. Für das Fahrzeug wird vom Verkäufer keine weitere Garantie oder Gewährleistung übernommen. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrags, aus welchem Titel immer.“

Vor Kaufabschluss besichtigte der Kl das Fahrzeug, führte aber keine Probefahrt durch. Der Bekl teilte ihm mit, dass das Motorlager kaputt sei und die Servopumpe einen Defekt aufweise. Der Turbolader sei nach der Angabe des Vorbesitzers einmal gewechselt worden, er wisse aber nicht, ob das stimme. Der Bekl gab dem Kl auch das Originalfahrwerk und zwei Reifensätze mit.

→ Beim Verkauf eines zehn Jahre alten Kfz mit einem Km-Stand von 304.000 km, bei dem schon aufgrund der Angaben des Käufers über die vorhandenen Mängel (kaputtes Motorlager, defekte Servopumpe) die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs nicht gegeben und damit nicht vertragsgegenständl ist, ist ein vereinbarter Gewährleistungsverzicht auch in Bezug auf andere, noch nicht bekannte Mängel, die die Betriebssicherheit hindern, wirksam.

[Auftretende Mängel – fehlende Betriebssicherheit schon bei Kaufabschluss]

Zwei Wochen nach Übergabe traten eine defekte Zylinderkopfdichtung und ein Turboschaden zu Tage. Für die Reparatur bezahlte der Kl € 2.670,-. Eine Woche danach trat beim Fahrzeug ein Getriebeschaden auf. Für dessen Behebung musste der Kl € 2.845,- bezahlen, davon entfielen € 1.779,97 auf das Getriebe, der Restbetrag auf den Austausch von diversen Verschleißteilen.

Bei einem Getriebeschaden handelt es sich um einen Mangel, mit dem man bei einem Fahrzeug mit diesem Alter und Km-Stand rechnen muss. Er entwickelt sich über einen längeren Zeitraum und war hier bereits beim Kaufvertragsabschluss latent vorhanden. Die Betriebssicherheit war deswegen bei Kaufabschluss nicht mehr gegeben.

[Verfahrensgang]

Der Kl brachte vor, der im Kaufvertrag vereinbarte Gewährleistungsausschluss habe sich nicht auf die Fahr-

ZVR 2021/96

§§ 914, 929, 932 ABGB

OGH 27. 2. 2020, 8 Ob 111/19k (LG Eisenstadt 28. 6. 2019, 13 R 58/19f; BG Eisenstadt 11. 2. 2019, 2 C 1046/17x)